

§ 65 StROG Strafbestimmungen

StROG - Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

1. (1)Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. 1.gemäß § 7 ermächtigte Personen an der Durchführung einer Arbeit hindert oder von ihnen angebrachte Zeichen verändert oder entfernt;
 2. 2.Festlegungen in Bebauungsplänen gemäß § 41 Abs. 3 nicht fristgerecht verwirklicht;
 3. 3.die Teilung von Grundstücken ohne die nach§ 45 Abs. 1 erforderliche Bewilligung grundbürgerlich durchführen lässt;
 4. 4.die Vereinigung von Grundstücken ohne die nach§ 47 Abs. 1 erforderliche Bewilligung grundbürgerlich durchführen lässt;
 5. 5.Gebote oder Verbote einer
2. (2)Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.500,- zu bestrafen.
3. (3)Geldstrafen fließen dem Land zu.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 48/2025

In Kraft seit 10.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at